



Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion 2025



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftsförderung – LF3

Inhaltsübersicht

Einleitung	3
1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion	3
2. Personalstand.....	4
3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen in Niederösterreich	5
Kollektivvertragliche Neuerungen während der Berichtszeit.....	8
4. Statistik der vorgenommenen Betriebskontrollen	8
5. Statistik der Übertretungen (Mängel).....	13
6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen	17
7. Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befasst war.....	19
8. Hinweise auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung	19
9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen.....	22

Einleitung

Die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 257 des Landarbeitsgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 78/2021 jährlich der NÖ Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten. Diese hat den Bericht dem NÖ Landtag vorzulegen.

In Entsprechung dieses Auftrages wird für das Kalenderjahr 2025 folgender Bericht vorgelegt.

1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Die gesetzliche Grundlage des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft bildet die Übertragung des Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG. Daher ist die Gesetzgebung eine Angelegenheit des Bundes und die Vollziehung fällt in die Zuständigkeit des Landes.

Das Arbeitsvertragsrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, ist im Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021 geregelt.

Zur Erhaltung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft obliegt die Zuständigkeit und die Wahrung des gesetzlichen Schutzes, gemäß § 256 (1) des Landarbeitsgesetzes 2021, den von den Ländern eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektionen.

Im Rahmen der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 wurden die nachfolgend aufgeführten verbindlichen Verordnungen für die Land- und Forstwirtschaft erlassen. Diese Rechtsinstrumente dienen der präzisen Konkretisierung, Anwendung und Durchsetzung der Vorgaben des Landarbeitsgesetzes 2021 und stellen sicher, dass sämtliche relevanten Regelungen nachvollziehbar, einheitlich und rechtsverbindlich umgesetzt werden.

Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung
Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung
Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung
Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung
Land- und forstwirtschaftliche Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung biologischer Arbeitsstoffe
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung explosionsfähige Atmosphären
Land- und forstwirtschaftliche Elektroschutzverordnung
Land- und forstwirtschaftliche Dokumente-Verordnung
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung elektromagnetischer Felder
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Lärm und Vibrationen
Land- und forstwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung
Land- und forstwirtschaftliche Bildschirmarbeitsverordnung
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung optische Strahlung
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Persönliche Schutzausrüstung
Land- und forstwirtschaftliche Gesundheitsüberwachungsverordnung
Land- und forstwirtschaftliche Grenzwerteverordnung
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft

Darüber hinaus sind auch noch die sonstigen einschlägigen technischen Gesetze und Normen zu beachten, soweit diese für die Arbeitssicherheit in der Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind.

2. Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ ist beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet und organisatorisch mit zwei Inspektionsorganen bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung eingegliedert.

Der unterstützende Kanzleidienst ist bei der Gruppe Land- und Forstwirtschaft angesiedelt.

3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen in Niederösterreich

Entwicklung der sozioökonomischen Betriebsstruktur in Niederösterreich

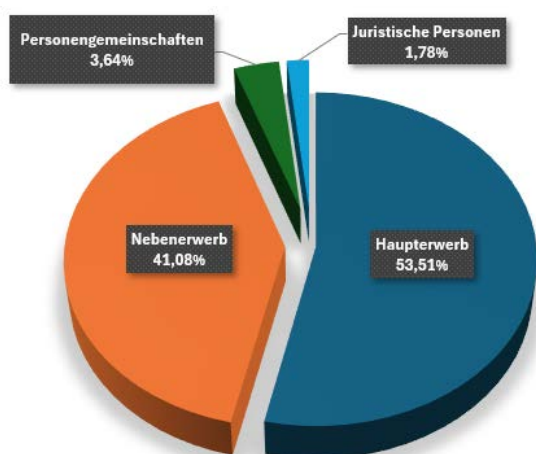
Entwicklung der sozioökonomischen Betriebsstruktur in Niederösterreich

Erwerbsart	2016		2020		2023		Veränderung seit	
	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%	absolut	in %
Haupterwerb	16.789	53,51%	15.564	54,09%	15.168	56,22%	-1.621	-9,66%
Nebenerwerb	12.891	41,08%	11.853	41,20%	10.450	38,73%	-2.441	-18,94%
Personengemeinschaften	1.141	3,64%	758	2,63%	682	2,53%	-459	-40,23%
Juristische Personen	557	1,78%	597	2,07%	681	2,52%	124	22,26%
Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt	31.378		28.772		26.981		-4.397	-14,01%
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe insgesamt	38.054		37.453		37.533		-521	-1,37%

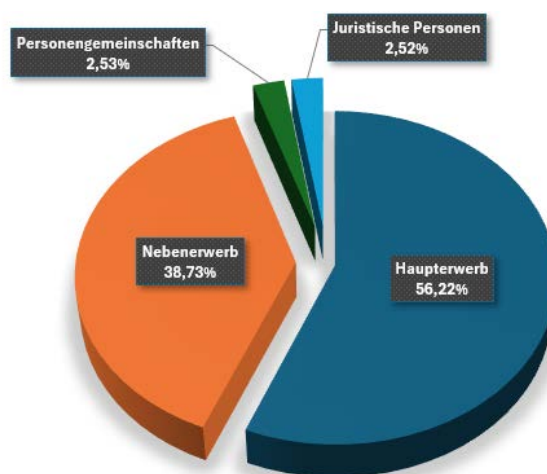
Quelle: Statistik Austria

Entwicklung der sozioökonomischen Betriebsstruktur in Niederösterreich

Betriebe 2016



Betriebe 2023



■ Haupterwerb ■ Nebenerwerb ■ Personengemeinschaften ■ Juristische Personen

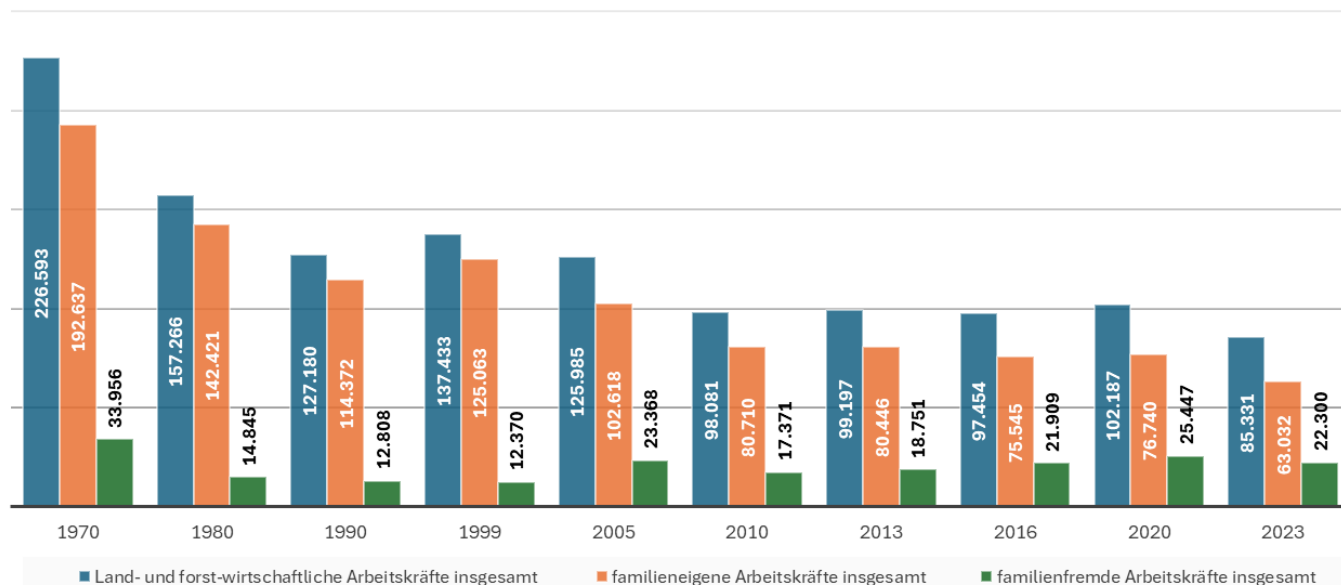
Quelle: Statistik Austria

Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte im Zeitvergleich

Jahr	Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	familieneigene Arbeitskräfte			familienfremde Arbeitskräfte		
		insgesamt	Betriebsinhaber	Familienangehörige	insgesamt	regelmäßig beschäftigt	unregelmäßig beschäftigt
1970	226.593	192.637	80.013	112.624	33.956	10.632	23.324
1980	157.266	142.421	65.373	77.048	14.845	6.753	19.527
1990	127.180	114.372	55.299	59.073	12.808	6.609	6.199
1999	137.433	125.063	52.939	72.124	12.370	5.827	6.543
2005	125.985	102.618	44.422	58.196	23.368	8.138	15.229
2010	98.081	80.710	40.000	40.710	17.371	8.228	9.143
2013	99.197	80.446	38.473	41.973	18.751	8.399	10.352
2016	97.454	75.545	36.148	39.398	21.909	9.646	12.262
2020	102.187	76.740	35.552	41.188	25.447	10.247	15.200
2023	85.331	63.032	28.963	34.069	22.300	9.238	13.062

Quelle: Statistik Austria

Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte im Zeitvergleich

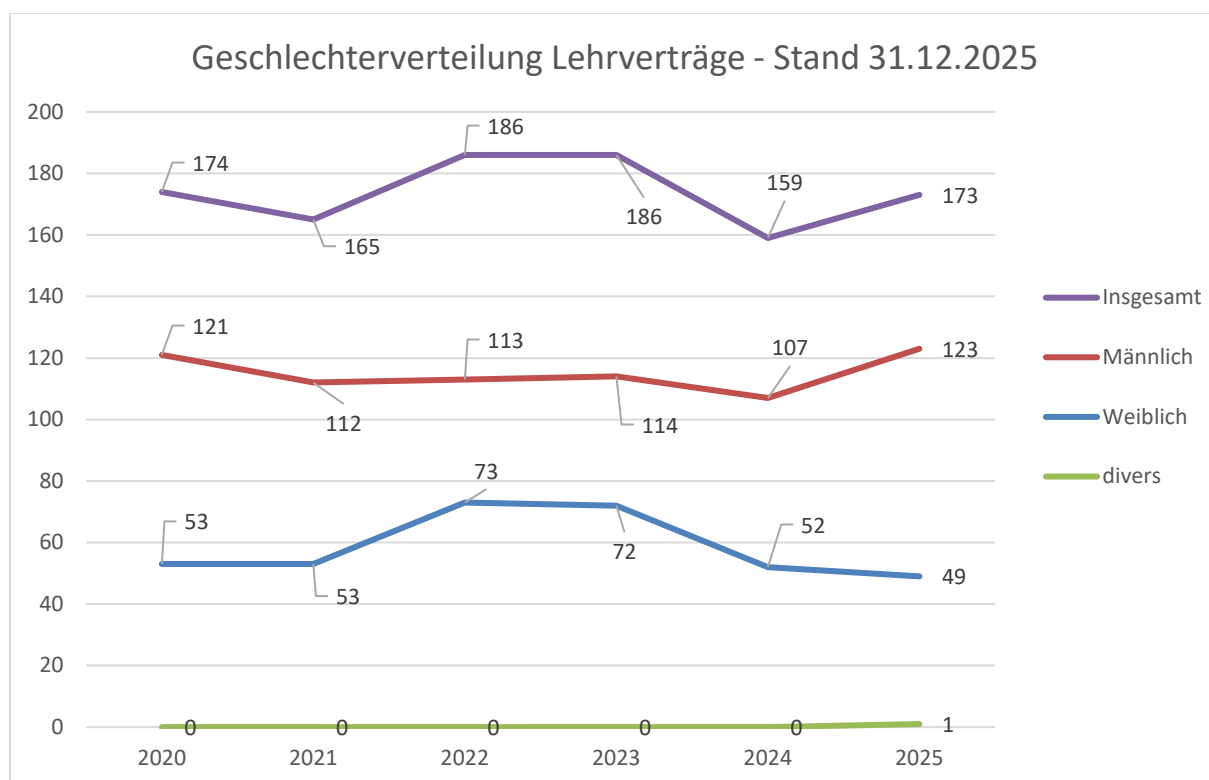


Quelle: Statistik Austria

Lehrlingswesen

Im Kalenderjahr 2025 beträgt die Gesamtzahl der Lehrlinge 173, gegenüber 159 Lehrlingen im Vorjahr. Damit ist insgesamt ein Zuwachs von 14 Lehrlingen für das Jahr 2025 zu verzeichnen.

Bei den weiblichen Lehrlingen ist ein Rückgang zu beobachten; die Zahl sinkt von 52 im Jahr 2024 auf 49 im Jahr 2025. Im Gegensatz dazu verzeichnet der Anteil der männlichen Lehrlinge einen Anstieg von 107 auf 123 im Jahr 2025.



Quelle: Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

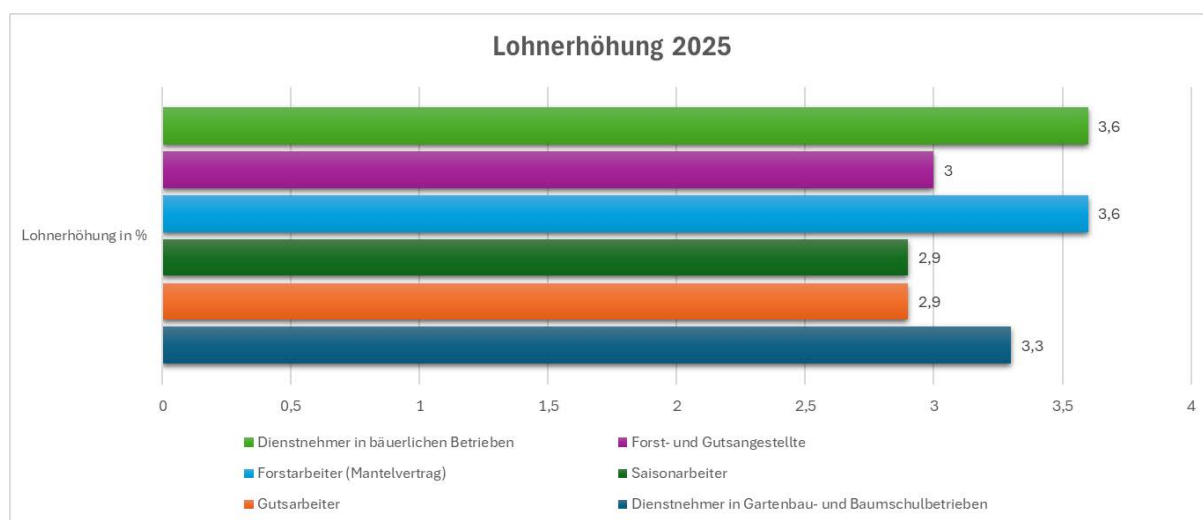
Kollektivvertragliche Neuerungen während der Berichtszeit

Die kollektivvertraglichen Neuregelungen führten im Durchschnitt zu nachstehenden Lohnerhöhungen:

Lohnerhöhungen

Anwendungsbereich	Lohnerhöhung % bzw. Betrag	Wirksamkeit ab
Dienstnehmer in Gartenbau- und Baumschulbetrieben	3,3	01.01.2025
Gutsarbeiter	2,9	01.03.2025
Saisonarbeiter	2,9	01.03.2025
Forstarbeiter (Mantelvertrag)	3,6	01.01.2025
Forst- und Gutsangestellte	3,0	01.05.2025
Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben	3,6	01.01.2025

Quelle: NÖ Landarbeiterkammer



Quelle: NÖ Landarbeiterkammer

4. Statistik der vorgenommenen Betriebskontrollen

Die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß den Bestimmungen nach dem Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, den gesetzlichen Schutz der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft durch fortlaufende Betriebskontrollen wahrzunehmen. Dies geschieht durch die Überwachung der Einhaltung aller dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen

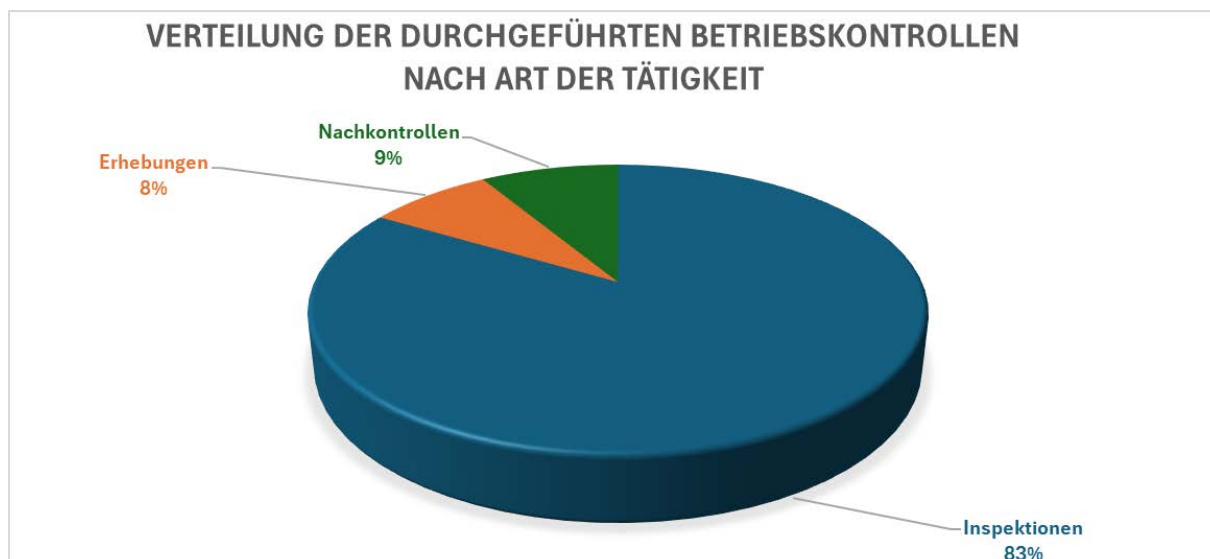
Arbeitskräfte dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in Form von Erhebungen, Beratungen und Betriebskontrollen; insbesondere erstrecken sich die Kontrollen auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit und die Verwendung der Arbeitnehmer, sowie auf die Einhaltung der Arbeitszeit und sonstigen sozialrechtlichen Bestimmungen und Verträgen.

Weiters ist es Aufgabe der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion, dem Dienstgeber die Evaluierung (§ 187 Landarbeitsgesetz 2021) und den Präventivdienst (§ 246 Landarbeitsgesetz 2021) vorzuschreiben.

Seit dem Jahr 2004 ist die Statistik an die Vorgaben der EU angeglichen und ähnlich den Statistiken anderer Arbeitsaufsichtsbehörden aufgebaut.

Überprüfende Tätigkeiten 2025

<i>Überprüfende Tätigkeiten</i>	485
A. Inspektionen	405
B. Erhebungen	38
a. Arbeitsvertragsrecht	10
b. Verwendungsschutz	9
c. Evaluierung und Präventivdienste	4
d. Arbeitsstätten	8
e. Arbeitsmittel	2
f. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	0
g. Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	5
h. Gesundheitsüberwachung	0
i. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	0
j. Sonstige Erhebungen	0
C. Nachkontrollen	42



Anmerkungen:

Die überprüfende Tätigkeit umfasst Inspektionen, Erhebungen und Nachkontrollen. Bei einer Inspektion wird der ganze Betrieb, also arbeitsrechtliche, sicherheitstechnische und gesundheitliche Aspekte, kontrolliert.

Die Erhebungen beziehen sich meist auf konkrete Teilbereiche eines Betriebes, das heißt, es wird beispielsweise die Dokumentation der Evaluierung und die Arbeit des Präventivdienstes kontrolliert. Auch die Begehung der Arbeitsstätte, die Kontrolle der Prüfpflichten von Arbeitsmitteln oder der Einsatz von Arbeitsstoffen kann kontrolliert werden.

Begutachtende und Sonstige Tätigkeiten im Jahre 2025

<i>Begutachtende Tätigkeiten</i>	185
A. Stellungnahmen & Gutachten in Bau- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren	12
B. Gerichtsgutachten- und Verhandlungen	0
C. Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	173
D. Sonstige Stellungnahmen	0

Sonstige Tätigkeiten

22

A. Zusammenarbeit mit anderen Behörden	4
B. Vermittelnde Tätigkeiten, Beratung	0
C. Vorträge, Schulungen	13
D. Tagungen, Besprechungen	4
E. Öffentlichkeitsarbeit & Berichte	1

Durch Überprüfungen erfasste Dienstnehmer

Gesamt

3.104

A. Familieneigene Arbeitskräfte	470
B. Familienfremde, ständige AK	923
C. Familienfremde, nicht ständige AK	176
D. Angestellte	789
E. Saisonarbeiter, Erntehelfer	420
F. Heimlehrlinge	31
G. Fremdlehrlinge	295

Betriebsstätten

Vorgemerkte Betriebsstätten

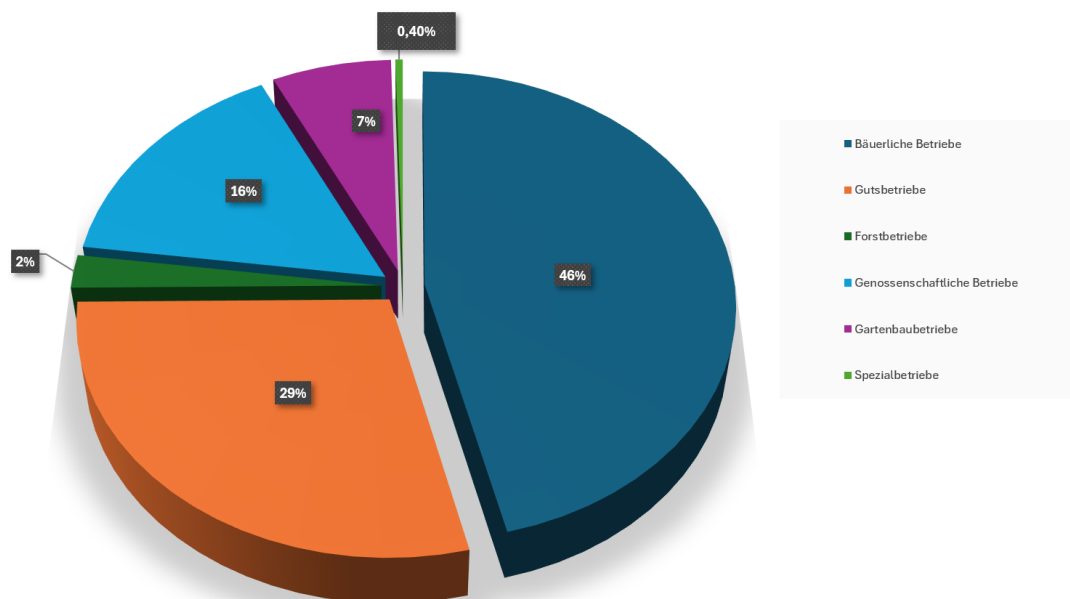
2.470

Überprüfte Betriebsstätten

485

A. Bäuerliche Betriebe	224
B. Gutsbetriebe	139
C. Forstbetriebe	11
D. Genossenschaftliche Betriebe	76
E. Gartenbaubetriebe	33
F. Spezialbetriebe	2

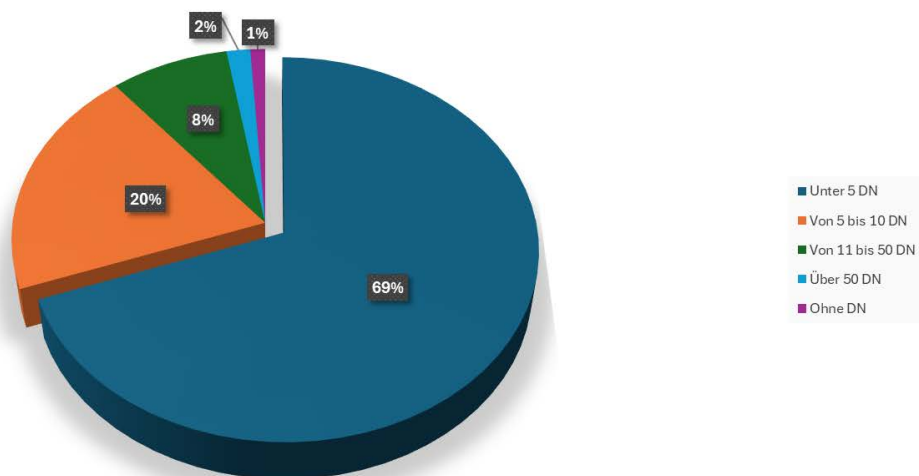
Verteilung der land- und forstwirtschaftlichen überprüften Betriebe in Niederösterreich nach Betriebsarten



Dienstnehmerstruktur in den überprüften Betriebsstätten

Unter 5 DN	337
Von 5 bis 10 DN	95
Von 11 bis 50 DN	40
Über 50 DN	8
Ohne DN	5

Dienstnehmerstruktur in den überprüften Betriebsstätten



Die zahlenmäßig größte Gruppe der aufgesuchten Betriebe bildeten die bäuerlichen Betriebe (hauptsächlich Heimlehr- und Praxisbetriebe), wobei neben der Wahrnehmung der sicherheitstechnischen Belange auch in die von den Lehrlingen zu führenden Arbeitsbücher Einsicht genommen wurde.

Über die Eignung als Lehrbetrieb wurde jeweils ein Gutachten an die NÖ land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und fallweise an die zuständige Schuldirektion abgegeben. Die Gutachten konnten zumeist positiv erstellt werden, wenngleich in vielen Fällen gleichzeitig auch Aufträge zur Beseitigung noch vorhandener Mängel erteilt werden mussten. Die hohen Sicherheitsstandards anerkannter Lehrbetriebe stellen eine wichtige Präventionsmaßnahme dar, weil die jungen Lehrlinge in diesen Betrieben von Beginn an ein sehr hohes Sicherheits- und Gesundheitsschutzbewusstsein entwickeln werden.

Einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt bildete die Kontrolle der Dienstnehmerbetriebe. In Betrieben bei Vorhandensein von Betriebsvertretungen bzw. in denen Sicherheitsvertrauenspersonen und/oder Sicherheitsfachkräfte bestellt sind, wurden in der Regel diese Organe der Betriebskontrolle beigezogen.

Auf diese Weise kann der Kontakt mit den Arbeitnehmern hergestellt werden; bei allfälligen Dienstnehmerschutzproblemen konnten nach einer gemeinsamen Erörterung in den meisten Fällen eine allseits befriedigende Lösung gefunden werden.

5. Statistik der Übertretungen (Mängel)

Übertretungen

Beanstandete Betriebsstätten

472

Übertretungen

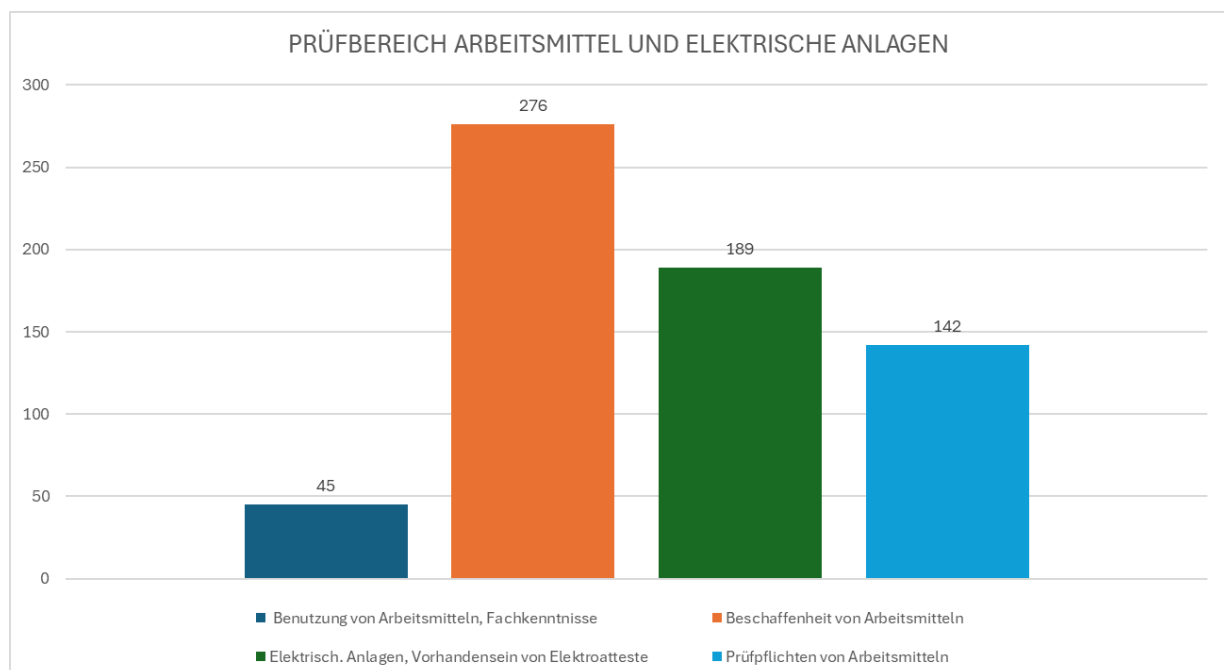
A. Arbeitsvertragsrecht	12
a. Entgelt, Urlaub	0
b. Dienstvertrag	0
c. Aufzeichnungspflichten	1
d. Unterkünfte	11
e. Sonstiges	0

B. Verwendungsschutz	1
a. Arbeitszeit	0
b. Beschäftigungsbeschränkungen und –verbote für Jugendliche, Kinderarbeit	0
c. Mutterschutz und Schutz der Frauen	1
C. Evaluierung und Präventivdienst	593
a. Evaluierung	223
b. Sicherheitstechnische Betreuung	85
c. Arbeitsmedizinische Betreuung	52
d. Sicherheitsvertrauenspersonen	2
e. Unterweisung	231
D. Arbeitsstätten	209
a. Gebäude	113
b. Brand- und Explosionsschutz	34
c. Arbeitsräume und –plätze	62
d. Sozial- und Sanitäreinrichtungen	0
e. Auswärtige Arbeitsstätten	0
E. Arbeitsmittel und Elektrische Anlagen	652
a. Benutzung von Arbeitsmitteln, Fachkenntnisse	45
b. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	276
c. Elektrisch. Anlagen, Vorhandensein von Elektroattesten	189
d. Prüfpflichten von Arbeitsmitteln	142
e. Sonstiges	0
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	6
a. Allgemeines, Lagerungen, Gefährdungsbereiche	3
b. Persönliche Schutzausrüstung	0
c. Waldarbeit	0
d. Physische Belastungen und sonstige Einwirkungen	0
e. Sonstiges	3
G. Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	19
a. Allgemeines	0
b. Agrochemikalien	19
c. Sonstige Stoffe	0
d. Verzeichnis der Dienstnehmer	0
H. Gesundheitsüberwachung	51
a. Erste Hilfe	51
b. Gesundheitsüberwachung	0
c. Sonstiges	0

Bei den Übertretungen, die die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Zuge der fortlaufenden Betriebskontrollen im Berichtsjahr 2025 nach § 257 Landarbeitsgesetz 2021 festgestellt hat, liegt der Schwerpunkt der Mängel nach wie vor in den Bereichen Evaluierung, mangelhafte Unterweisungsinhalte, fehlender Präventivdienst, mangelhafte Arbeitsstätten (der Hauptanteil fällt auf die Land- und forstwirtschaftliche Verordnung explosionsfähige Atmosphären, LF-VEXAT; BGBl. II 128/2023, in Kraft getreten am 01.06.2023) und Arbeitsmittel.

Hingegen wurden in den Bereichen Arbeitsvertragsrecht bzw. Verwendungsschutz nur wenige Beanstandungen erhoben. Gerade im Bereich der Arbeitsplatzevaluierung wird die Land- und Forstwirtschaftsinspektion weiterhin ihren Schwerpunkt im Zuge ihrer Kontrolltätigkeit setzen. Die Unterstützung bei der Umsetzung und Dokumentation sowohl bei der erstmaligen Durchführung als auch später bei der laufenden Aktualisierung der Arbeitsplatzevaluierung erscheint als effektive Präventionsmaßnahme zur Stärkung der betrieblichen Eigenverantwortlichkeit für Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit aller am Betrieb beschäftigten Personen.

Aufgrund des umfassenden Maschineneinsatzes und –angebots sowie zahlreicher Prüfpflichten werden im Bereich der Arbeitsmittel wie schon in den letzten Jahren die meisten Mängel festgestellt (insgesamt 652 Beanstandungen).



Durch die Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung (LF-AM-VO, BGBl. II Nr. 377/2021, in Kraft getreten 01.09.2021) müssen die am Betrieb eingesetzten Maschinen und Geräte in gewissen Zeitabständen einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen und der Nachweis von Fachkenntnissen erbracht werden. Diese Überprüfungen und der Nachweis fehlen noch in manchen Betrieben. Auch die fehlende Erstevaluierung beziehungsweise die mangelnde Aktualisierung der Dokumente stellen hier Probleme dar. Die Evaluierung stellt einen laufenden Prozess dar, bei dem kontinuierlich Anpassungen oder Erweiterungen notwendig sind, wenn z.B. neue Arbeitsstoffe oder neue Arbeitsmittel verwendet werden.

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind bemüht, jene Betriebsführer und Betriebsführerinnen, die hinsichtlich dieser aktuellen Regelungen noch unzureichend informiert sind, entsprechend aufzuklären. Darüber hinaus wird die Einhaltung dieser Überprüfungen kontrolliert.

In der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsstättenverordnung, LF-AStV, BGBl. II Nr. 122/2023, in Kraft getreten am 01.06.2023, wird die Gestaltung der Arbeitsstätten geregelt. Auch hier wird diese Verordnung durch Beratung und Kontrolle der Inspektionsorgane umgesetzt (Raumhöhe, Bodenfläche, Belichtung, Beleuchtung etc.)

Verfügte Maßnahmen

Verfügte Maßnahmen	415
A. Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	415
B. Sofortbescheide	0
C. Strafanträge	0
a. In Rechtskraft erwachsende Strafanzeige	0
D. Sonstige Veranlassungen	0

In den meisten Fällen war nach erfolgter Betriebskontrolle ein schriftlicher Auftrag zur Behebung der Mängel erforderlich. Durch stichprobenweise durchgeführte Nachkontrollen wurde die Erfüllung der Aufträge überprüft.

6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen

Die Sozialversicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen – SVS und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die unselbständig Erwerbstätigen) erstellen jährlich eine bundesweite Statistik über die Art und das Ausmaß des Unfallgeschehens.

Es erfolgte seit 01.01.2010 eine Umstellung in der Erhebung der Statistik. Davor wurden alle bis zum Jahresende anerkannten Versicherungsfälle für die jeweilige Jahresstatistik herangezogen. Ab 2010 wurden alle Versicherungsfälle, die sich in demselben Jahr ereignet hatten, jedoch erst im Zeitraum Jänner bis März des darauffolgenden Jahres anerkannt wurden, noch in die Statistik des vorherigen Jahres aufgenommen.

Laut Unfallstatistik der selbstständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Mitversicherten ereigneten sich im Betriebsjahr 2025 460 Schadensfälle (451 Arbeitsunfälle, 1 Wegunfall und 8 Berufskrankheiten) in Niederösterreich. Davon waren 8 Schadensunfälle mit tödlichem Ausgang.

Laut Unfallstatistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt über unselbständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft ereigneten sich im Berichtsjahr 2025 177 Schadensfälle in Niederösterreich. Diese setzten sich aus 165 Arbeitsunfällen, 11 Wegunfällen sowie einem Fall einer Berufskrankheit zusammen. Alle gemeldeten Fälle verliefen ohne Todesfolge.

Als die häufigste Unfallursache im Berichtsjahr 2025 wird in der Statistik der SVS die Gruppe „Sturz, Absturz von Personen“ (136 Unfälle von 452) angeführt.

Die zweitgrößte Unfallursache bildet die Gruppe „Verlust der Kontrolle über Maschinen, Transport-, Fördermittel, Handwerkzeuge und Tiere“ (121 Unfälle von 452).

Die drittgrößte Unfallursache stellt die Gruppe „Reißen, Brechen, Rutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen“ (99 Unfälle von 452).

In der Statistik der AUVA wird die Gruppe „Verlust der Kontrolle über Maschinen, Transport-, Fördermittel, Handwerkzeuge und Tiere“ (57 Unfälle von 176) als größte Unfallursache angeführt.

Die zweitgrößte Unfallursache wird von der Gruppe „Sturz, Absturz von Personen“ (35 Unfälle von 176) gebildet.

Die drittgrößte Unfallursache bildet die Gruppe „Reißen, Brechen, Rutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen“ (28 Unfälle von 176).

Ein einheitliches Bild zeigt sich in der Unfallhäufigkeit nach Altersgruppen. Sowohl unter den selbstständigen Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (SVS) als auch unter den unselbständigen Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft (AUVA) ist die Altersgruppe der 51- bis 60-Jährigen am stärksten betroffen. Hier verzeichnete die SVS 171 Arbeitsunfälle von insgesamt 452 Fällen, während die AUVA 44 von insgesamt 176 Arbeitsunfällen in dieser Kategorie meldete.

Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von selbstständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (gemeldet von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen) in Niederösterreich im Jahre 2025

	Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Berufskrankheiten	Schadensfälle
Unfälle	451	1	8	460
Davon kausaler Tod	8	0	0	8

Quelle: AUVA

Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (gemeldet von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt) in Niederösterreich im Jahre 2025

	Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Berufskrankheiten	Schadensfälle
Unfälle	165	11	1	177
Davon kausaler Tod	0	0	0	0

Quelle: AUVA

Die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion führt im Zuge der Betriebsüberprüfungen nicht nur eine Kontrolltätigkeit durch, sondern legt auch besonderen Wert auf eine zielführende, praxisnahe Beratung. Speziell wird im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung bewirkt, dass das Thema Arbeitssicherheit stärker im Bewusstsein der landwirtschaftlichen Bevölkerung verankert wird. Es wird auch die Zusammenarbeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit den auf Unfallverhütung spezialisierten Präventivdiensten der Unfallversicherungsanstalten angebahnt und gefördert, so dass sich ein ständiger Kontakt entwickeln kann.

Dadurch verliert das Thema Arbeitssicherheit seine Abstraktheit und es wird erkannt, dass die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für jeden einzelnen aufgrund der möglichen Auswirkungen von großer Bedeutung ist. Im Gespräch mit in den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen wird bewirkt, dass gerade Gefährdungen, die im Routinebetrieb liegen, erkannt werden.

Besonders bei der Überprüfung von jenen Betrieben, die Lehrlinge und Praktikanten ausbilden, hat eine sicherheitstechnische aufgeschlossene Denkweise eine wichtige zukunftsorientierte Wirkung.

7. Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befasst war

Arbeitsrechtliche Probleme können in der Regel durch Einschreiten der Berufsinteressensvertretungen einvernehmlich gelöst werden.

8. Hinweise auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den letzten Jahren den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die fortlaufenden Betriebskontrollen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelegt.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (§ 187 Landarbeitsgesetz 2021). Die Ergebnisse der Ermittlung und die Beurteilung der Gefahren, die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie zu ergreifenden Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

In vielen Betrieben war zunächst eine Aufklärung der Dienstgeber über die gesetzlichen Vorgaben erforderlich. Erst nach Besuch des Organs der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde mit der Ermittlung der Gefahren begonnen. Teilweise bestand fälschlicherweise die Erwartung, dass die Sicherheitsfachkräfte bzw. Arbeitsmediziner (§§ 242, 247 Landarbeitsgesetz 2021) die Evaluierung eigenständig durchführen würden.

In den Genossenschafts-, Forst-, Guts- und Gartenbaubetrieben wurde die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation bereits weitgehend fertiggestellt. In den bäuerlichen Betrieben (Fremdpraxis-, Heimlehr- und Fremdlehrbetrieben) wurde mit sehr viel Aufklärungsarbeit bei sämtlichen Veranstaltungen auf die Evaluierung hingewiesen.

Weiters wurden von den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ im Zuge der Betriebskontrollen unter anderem auch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, die zusammen die Evaluierung bilden, durchgesehen. Dabei werden die Arbeitgeber hinsichtlich der erforderlichen Ergänzungen beraten. Bei Bedarf wirkt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ebenso bei der Gestaltung der Unterweisungsunterlagen mit. Der Arbeitgeber wird dabei hinsichtlich der Wichtigkeit einer ausführlichen Unterweisung beraten.

Eine detaillierte und rechtzeitig durchgeführte Unterweisung, deren Vorstufe eine genau ausgearbeitete Evaluierung bildet, trägt wesentlich zur Verminderung des Unfallgeschehens bei.

Seitens der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird aber auch großer Wert auf die gesetzlich vorgesehene und hinsichtlich der zeitlichen Abstände geregelte Begehung der Arbeitsstätten durch den Präventivdienst (Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner) geachtet.

Vom Präventivdienst werden sogenannte Begehungsprotokolle erstellt, durch die es dem Arbeitgeber ermöglicht wird, sich mit wesentlichen Teilen des Dienstnehmerschutzes auseinander zu setzen, bevor eine Kontrolle und Beratung seitens den MitarbeiterInnen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erfolgt. Dies ist besonders bei den detaillierten Beratungen bei der Evaluierung und auch der Unterweisung äußerst förderlich.

Neben der Vorschreibung der Evaluierung und der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in den land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerbetrieben hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Berichtsjahr verstärkt die Lehr- und Ausbildungs- (Praxis-)betriebe kontrolliert.

Bei den Lehrbetriebsanerkennung sind aus der Sicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Fragen der Arbeitssicherheit vorrangig. Dies deshalb, da der Lehrling nur an vorschriftsmäßig abgesicherten Betriebsmitteln und –einrichtungen arbeiten darf und andererseits eine ordnungsgemäße Ausbildung des Jugendlichen nur dann gewährleistet ist, wenn der Lehrbetrieb den sicherheitstechnischen Anforderungen in beispielhafter Weise entspricht.

Die kontrollierten Lehrbetriebe werden durch eine schriftliche Mitteilung beauftragt, allfällige sicherheitstechnische Mängel im Betrieb zu beheben.

Säumige Betriebe werden vorrangig einer Betriebskontrolle unterzogen, ebenso Betriebe mit mehreren Lehrlingen. 326 Heim- und Fremdlehrbetriebe und Praxisbetriebe wurden kontrolliert und beraten.

Einen besonderen Schwerpunkt der Beratungs- und Kontrolltätigkeit bildeten im Berichtsjahr die Ausbildungs- (Praxis-)betriebe, welche nach den Bestimmungen der Novelle zur NÖ Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025, durch die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu beraten und hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überprüfen sind.

9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Seit Inkrafttreten des Landarbeitsgesetzes 2021 (LAG 2021) und der damit verbundenen Aufhebung der NÖ Landarbeitsordnung ist eine Abstimmung zwischen den Interessensvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer, den Sozialversicherungsträgern sowie weiteren Behörden gemäß § 265 Abs. 3 LAG 2021 nicht mehr gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

Dennoch hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Niederösterreich am 4. November 2025 eine Aussprache mit den Interessensvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer, den Sozialversicherungsträgern sowie weiteren Behörden durchgeführt. Inhaltlicher Schwerpunkt der bisherigen Gespräche war der aktuelle Dienstnehmerschutz.

Dabei zeigt sich, dass die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ im Rahmen ihrer fortlaufenden Betriebskontrollen, Beratungen und Schulungen bereits erhebliche Erfolge bei der Umsetzung und Stärkung des Dienstnehmerschutzes erzielt hat.

Die Kontakte mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) wurden durch die regelmäßige Teilnahme an Besprechungen sowie an den Konferenzen der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate wahrgenommen und im Sinne des notwendigen Erfahrungsaustausches ausgebaut.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Österreichs hält jährlich eine Expertenkonferenz und Schulungstagung zum Informationsaustausch und zur Weiterbildung ab. Im Berichtsjahr 2025 fand die Tagung im Bundesland Steiermark statt.

Weiters werden auch regelmäßig Ausbildungslehrgänge für Staplerfahrer gemeinsam mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer veranstaltet. Die Bewerber erlangen dort die Berechtigung zum Lenken eines Hubstaplers („Staplerschein“).

Außerdem ist die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Aus- und Weiterbildung der Zivildienstler in der Kursstätte Gießhübl beteiligt.

Bei den Vorträgen im Rahmen der Lehrelterntagungen der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle wird auch ausführlich auf die Arbeitssicherheit und Unfallverhütung eingegangen.

Diese Veranstaltungen werden aufgrund des großen Interesses, insbesondere an den praktischen Fragen der Arbeitssicherheit, von den Ausbildungsverantwortlichen gut besucht.

Impressum

Medieninhaber: Land Niederösterreich

Herausgeber und Verleger: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
Abteilung Landwirtschaftsförderung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Leiterin der Abteilung Landwirtschaftsförderung: Dipl. Ing.ⁱⁿ Eva Eichinger-Kollermann

Redaktion: Ing. Johann Watschka, Dipl. Ing. Sandra Goldschald

Druck: Amt der NÖ Landesregierung Abt. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement -
Amtdruckerei